



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

VBS
Generalsekretariat
Herr Daniel Schweri
Bundeshaus Ost
3003 Bern

T direkt 041 728 50 21
beat.villiger@zg.ch
Zug, 29. Mai 2017 TOAR
SD SDS 7.11 / 171

Vernehmlassung zur Verordnung über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten VAND

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. März 2017 hat der Vorsteher des Eidg. Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS die Kantonsregierungen zur Stellungnahme eingeladen. Gerne nutzen wir die Gelegenheit und stellen im Namen des Kantons Zug zum Verordnungsentwurf nachfolgende Änderungsanträge.

Anträge:

Ingress

Der Ingress sei durch Artikel 82 Abs. 6 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015 (NDG) zu ergänzen.

Art. 5 Abs. 4

⁴ ~~Den auskunftspflichtigen Personen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundes sowie Angehörigen der Armee dürfen aufgrund von wahrheitsgemässen Auskünften keine Nachteile erwachsen.~~

Art. 11, Ausführungen im erläuternden Bericht

Erster Satz: ~~Abs. 3: Diese Bestimmung beruht auf den Erfahrungen der letzten Jahre,~~
Letzter Satz: ~~Die Verweigerung der Einsicht durch den NDB ... ist bei allen genannten kantonalen Dienstaufsichtstätigkeiten —insbesondere den in Absatz 3 genannten— möglich.~~

Art. 11 Abs. 3

Es sei zu bestimmen, wann, wie und womit die AB-ND die kantonale Dienstaufsicht unterstützt.

Begründungen:

Zum Ingress

s. Begründung zu Art. 11 Abs. 3.

Zu Art. 5. Abs. 4

Aus dem erläuternden Bericht geht nicht hervor, warum die schutzwürdigen Personengruppen auf den Bundesangestellten und die Angehörigen der Armee beschränkt werden. Die Angestellten der kantonalen Nachrichtendienste sind vom Kanton zwar beschäftigt, handeln aber im Auftrag des NDB und fallen unter die Kategorie der beaufsichtigten Organisationseinheiten gemäss Art. 5 Abs. 1. Der Wortlaut von Abs. 4 sollte alle in Abs. 1 genannten Personengruppen umfassen, damit den kantonalen Angestellten und anderen Personen, die unter die beaufsichtigten Organisationseinheiten fallen, der gleiche Schutz vor Nachteilen wie den Bundesangestellten und Armeeangehörigen zukommt.

Zu Art. 11, Ausführungen im erläuternden Bericht

Die Verweise auf Absatz 3 ergeben keinen Sinn. Sie können ohne Informationsverlust gelöscht werden.

Zu Art. 11 Abs. 3

Gemäss Art. 82 Abs. 6 NDG regelt der Bundesrat die Unterstützung der kantonalen Dienstaufsicht durch Stellen des Bundes. Wir sehen diese Vorgabe in Art. 11 Abs. 3 nicht genügend erfüllt. Es fehlen die Bestimmungen und Ausführungen dazu, zu welchem Anlass, auf welche Art und Weise sowie mit welchen Mitteln und Methoden die AB-ND die Unterstützung erbringen soll. Wir regen an, Art. 11 Abs. 3 VAND entsprechend zu ergänzen, damit sich die kantonalen Dienstaufsichten darauf einstellen können. Im Weiteren müsste Art. 82 Abs. 6 NDG im Ingress als Handlungsgrundlage für den Erlass von Art. 11 Abs. 3 VAND erwähnt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anträge zu beachten.

Freundliche Grüsse
Sicherheitsdirektion

Beat Villiger
Regierungsrat

Kopie per E-Mail an:

- VBS, daniel.schweri@gs-vbs.admin.ch
- Staatskanzlei, elisabeth.kaeppli@zg.ch (zum Aufschalten im Internet)
- Zuger Polizei